



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 10

München, 30. August 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
03.08.2011	2030.13-I Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz – (Beurteilungsbekanntmachung StMI)	467
04.08.2011	2034.6-I Änderung der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Staatsbauverwaltung –	493
01.07.2011	2330-I Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum ...	493
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
03.08.2011	2129.0-UG Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds	494
03.08.2011	2129.0-UG Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen	497
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen		
04.08.2011	7075-A Förderrichtlinie für die Gewährung von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011 (Mobilitätshilferichtlinie 2011)	501

**II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis
des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden****Bayerische Staatskanzlei**

04.08.2011 Erteilung eines Exequaturs an Herrn Željko Stamatović 503

Bayerisches Staatsministerium des Innern

16.08.2011 Feuerwehr-Aktionswoche 2011 503

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen****Stellenausschreibungen 504****Literaturhinweise 504**

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2030.13-I

**Dienstliche Beurteilung, Leistungsfeststellungen
nach Art. 30 und 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
Vergabe von Leistungsstufen für die Beamten und
Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern
– ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen
Polizei und des Bayerischen Landesamtes
für Verfassungsschutz –
(Beurteilungsbekanntmachung StMI)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern**

vom 3. August 2011 Az.: IZ1-0371.1-24

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 2 und Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 62 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 LlbG, Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Richtlinien zur dienstlichen Beurteilung und zu den Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG und Art. 62 LlbG.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle

- dienstlichen Beurteilungen,
- Leistungsfeststellungen nach Art. 30 und 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG und
- Vergaben von Leistungsstufen

für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern ohne die Beamten und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu folgenden allgemeinen Rechtsgrundlagen:

Teil 4 des LlbG,
Art. 30 und 66 BayBesG,

Abschnitte 3 und 4 der VV-BeamtR,

Nrn. 30.2, 30.3, 30.5, 66 und 68 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 9).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem das Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, Art. 21 Abs. 2 LlbG und Abschnitt VI Nr. 1 sowie Abschnitt IX der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern („Fürsorgeteilnahmen“) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. Auf Abschnitt 3 Nr. 5 der VV-BeamtR wird hingewiesen.

Die schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen sind zu befragen, ob sie die nach diesen Vorschriften gebotene Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen an einzelnen Beurteilungen ablehnen. Nur bei Ablehnung unterbleibt die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung.

Vor einer periodischen Beurteilung hat die Behördenleitung die Schwerbehindertenvertretung des Amtes allgemein über die bevorstehende Beurteilungsaktion in Kenntnis zu setzen (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen ist das tatsächliche (nicht etwa ein fiktives) Leistungsbild der schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen darzustellen. Bei der Bildung des Gesamturteils ist den schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen jedoch das Gesamturteil zuzuerkennen, das sie erhalten würden, wenn die Arbeitsmenge oder Verwendungsfähigkeit nicht durch die Behinderung gemindert wäre. Unter Nr. 3 („Ergänzende Bemerkungen“) des Beurteilungsformulars in Anlage 1 ist in der Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass eine etwaige behinderungsbedingte Minderung der Arbeitsmenge oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 2.4.3).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Hinsichtlich der Vergabe von Leistungsstufen richtet sich die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten nach Nr. 68.2.8 BayVwVBes.

1.5 Beurteilungsmaßstab

1.5.1 Die dienstliche Beurteilung ist die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen nach dem Leistungsgrundsatz. Dazu muss sie ein möglichst differenziertes Leistungsbild zeichnen. Wegen des

Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen dabei möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.

- 1.5.2 Grundlage für jede Beurteilung ist der Vergleich des Beamten oder der Beamtin mit den anderen Beamten und Beamtinnen derselben Besoldungsgruppe seiner oder ihrer Fachlaufbahn bzw., soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunktes (Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG). Die obersten Dienstbehörden können die Vergleichsgruppe durch weitere Kriterien enger bestimmen (Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG). Dies kommt in Betracht, wenn Beamte und Beamtinnen innerhalb derselben Besoldungsgruppe sowie innerhalb eines gebildeten fachlichen Schwerpunkts während des Beurteilungszeitraums in einem die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung prägenden zeitlichen Umfang unterschiedliche Verantwortungsebenen (z. B. herausgehobene Leitungsfunktionen oder vergleichbare Aufgaben) wahrnehmen. Das Staatsministerium des Innern wird jeweils im Zusammenhang mit der Festlegung der Beurteilungstichtage die sich aus Satz 3 ergebenden Vergleichsgruppen mitteilen.

Nach einer Beförderung im Beurteilungszeitraum erfolgt ein Vergleich mit den Beamten und Beamtinnen der neuen Besoldungsgruppe (siehe zum Beurteilungszeitraum auch Nr. 2.3.1.4).

- 1.5.3 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden. Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.
- 1.5.4 Eine Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. So ist die reduzierte Arbeitszeit insbesondere bei den Einzelmerkmalen der Quantität, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft nicht negativ zu berücksichtigen. Zur internen Kontrolle sind vor Eröffnung der Beurteilungen Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Punktwerte auf Vollzeit- und Teilzeitkräfte ergibt. Bei Auffälligkeiten ist den Ursachen nachzugehen.

2. Periodische Beurteilung

2.1 Zu beurteilender Personenkreis

Der periodischen Beurteilung unterliegen alle Beamten und Beamtinnen, die am Beurteilungstichtag im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16.

Nicht beurteilt werden lediglich folgende Beamte und Beamtinnen, bei denen eine Beurteilung als Grundlage von Auswahlentscheidungen keine Wirkung mehr entfalten kann:

- Beamte und Beamtinnen in Altersteilzeit im Blockmodell, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungstichtag oder innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate beginnt.
- Beamte und Beamtinnen, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Beurteilungstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungstichtag bereits wirksam verfügt ist.

Scheidet ein Beamter oder eine Beamtin nach dem Beurteilungstichtag aus dem Staatsdienst aus, erfolgt eine periodische Beurteilung nur, wenn er oder sie dies beantragt. Auf das Antragsrecht ist hinzuweisen.

2.2 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.2.1 Das Staatsministerium des Innern bestimmt jeweils den Beurteilungszeitraum und legt den Ablauf des Beurteilungsverfahrens fest. Beurteilungstichtag ist dabei der letzte Tag des Beurteilungszeitraums.

2.2.2 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

2.2.2.1 mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit,

2.2.2.2 bei Beamten und Beamtinnen, die erfolgreich die Ausbildungsqualifizierung abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des jeweiligen höheren Amtes,

2.2.2.3 bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern,

2.2.2.4 im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – in unmittelbarem Anschluss an den der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraum.

2.2.3 In die Beurteilung nicht einbezogen werden Zeiten der Beurlaubung, der Freistellung vom Dienst und der Ausbildungsqualifizierung. Zeiten einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages werden in die Beurteilung einbezogen, wenn diese Zeit gemäß Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 LlbG als Dienstzeit gilt.

2.3 Zurückstellungen; Nachholungen

2.3.1 Zurückgestellt werden gemäß Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG die Beurteilungen

2.3.1.1 von Beamten und Beamtinnen, deren Probezeit (§ 4 Abs. 3 Buchst. a Beamtenstatusgesetz – BeamStG) im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums geendet hat,

2.3.1.2 von Beamten und Beamtinnen, denen nach Abschluss der Ausbildungsqualifizierung im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums erstmals ein entsprechend höheres Amt übertragen wurde,

- 2.3.1.3 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die bezogen auf den kommenden Beurteilungsstichtag maßgebende Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 1.5.2 (Sätze 3 und 4) gewechselt haben, sofern dem die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens (Aufgabe/Funktion) zugrunde liegt (Art. 16 LlbG),
- 2.3.1.4 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums befördert wurden, sofern ihnen im Zusammenhang mit der Beförderung bis zum Beurteilungsstichtag ein anderer Dienstposten übertragen wurde,
- 2.3.1.5 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
- 2.3.1.6 von Beamten und Beamtinnen, die im letzten halben Jahr des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
- 2.3.1.7 von Beamten und Beamtinnen, die wegen Elternzeit, Beurlaubung gemäß Art. 89 oder 90 BayBG oder aus sonstigen Gründen im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, und von Beamten und Beamtinnen, die wegen Sonderurlaubs gemäß § 18 UrlV im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben; dies gilt nicht, wenn die Zeit einer Beurlaubung für eine Tätigkeit bei Fraktionen des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Bayerischen Landtages gemäß Nr. 2.2.3 in die Beurteilung einbezogen werden.
- 2.3.2 Die zurückgestellten Beurteilungen sind nachzuholen:
- im Fall der Nr. 2.3.1.1 ein Jahr nach Ablauf der Probezeit,
- im Fall der Nr. 2.3.1.2 ein Jahr nach Übertragung des höheren Amtes,
- im Fall der Nr. 2.3.1.3 sechs Monate nach Übertragung des höherwertigen Dienstpostens,
- im Fall der Nr. 2.3.1.4 ein Jahr nach der Beförderung,
- im Fall der Nr. 2.3.1.5 ein Jahr nach der Übernahme in den Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern,
- im Fall der Nr. 2.3.1.6 ein Jahr nach dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunktes und
- in den Fällen der Nr. 2.3.1.7 ein Jahr nach der Wiederaufnahme des Dienstes.
- Die Nachholung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate eine erneute periodische Beurteilung ansteht.
- Bei den nach Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.2 sowie 2.3.1.4 bis 2.3.1.7 zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um zwölf Monate ab dem Grund der Zurückstellung, bei den nach Nr. 2.3.1.3 zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der Beurteilungszeitraum um sechs Monate ab der Übertragung des höherwertigen Dienstpostens.
- 2.3.3 In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG und den sonstigen Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG entscheiden die für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten über eine Zurückstellung und unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG über den Zeitpunkt der Nachholung der Beurteilung.
- 2.3.4 Beamte und Beamtinnen in einem gemäß Art. 46 BayBG auf Probe verliehenen Amt mit leitender Funktion unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.
- 2.4 Form und Inhalt der periodischen Beurteilung
- 2.4.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1, bei einer vereinfachten Dokumentation der Beurteilung – vereinfachte Beurteilung – (Nr. 2.4.5) nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.
- Bei den Angaben im Kopf des Beurteilungsformulars ist auf den Beurteilungsstichtag abzustellen. Bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamst ist der Ablauf der Probezeit zu vermerken.
- 2.4.2 Die Bewertung der Einzelmerkmale erfolgt nach dem Punktesystem mit einer Punkteskala von 1 bis 16 Punkten. Eine verbale Erläuterung unter Nr. 2 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nicht.
- Eine Bewertung des Merkmals „Führungserfolg“ unter Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 erfolgt nur dann, wenn der Beamte oder die Beamtin innerhalb des Beurteilungszeitraums mehr als sechs Monate zusammenhängend eine Führungsfunktion wahrgenommen hat.
- 2.4.3 Ergänzende Bemerkungen
- 2.4.3.1 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) ist auf Folgendes einzugehen:
- Die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe, insbesondere die dienstpostenbezogene Gewichtung der einzelnen Beurteilungsmerkmale sowie bestimmte prägende Vorkommnisse, auf die sich die Beurteilung gründet (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 7.2 VV-Beamtr).
 - Verbale Erläuterungen (nur) zu den Einzelmerkmalen, bei denen sich die Bewertung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder deren Bewertung auf bestimmte Vorkommnisse gründet. Unter einer wesentlichen Verschlechterung ist eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. Eine wesentliche Änderung liegt dabei nicht vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt (Art. 59 Abs. 1 Satz 5 1. und 2. Alt. LlbG, Abschnitt 3 Nr. 6.2.3 Sätze 3 bis 7 VV-Beamtr).
 - Bei schwerbehinderten Beamten und Beamtinnen: Hinweis, wenn eine etwaige Behinderungs-

bedingte Minderung der Arbeits- oder Verwendungsfähigkeit berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 1.3).

2.4.3.2 Unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars Musterbeurteilung in Anlage 1 („Ergänzende Bemerkungen“) kann ergänzend ggf. auch eingegangen werden auf:

- bestimmte Tätigkeiten, u. a. auf eine Tätigkeit als Ausbildungsleiter/Ausbildungsleiterin oder Ausbilder/Ausbilderin, Lehrtätigkeit im Geschäftsbereich und an Bildungseinrichtungen im öffentlichen Bereich, insbesondere an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern oder an der Bayerischen Verwaltungsschule, Mitwirkung bei Prüfungen,
- Abschluss der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- sonstiges fachliches Können (z. B. spezielle EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse),
- Ehrenämter, die den Beurteilenden bekannt sind, soweit es sich um öffentliche Ehrenämter handelt oder das Ehrenamt in Bezug zur dienstlichen Tätigkeit steht, und nur wenn die zu Beurteilenden nicht widersprechen.

Im Übrigen gilt Abschnitt 3 Nr. 6.2.4 VV-Beamtr.

2.4.4 Das Gesamturteil ist in freier Würdigung der Einzelmerkmale zu bilden und in einer Bewertung von 1 bis 16 Punkten auszudrücken. Einzelmerkmale, die die an den Beamten oder die Beamtin gestellten Anforderungen besonders prägen, sind verstärkt zu gewichten. Eine solche verstärkte Gewichtung ist unter Nr. 3 des Beurteilungsformulars („Ergänzende Bemerkungen“) anzugeben und im Hinblick auf die ausgeübte Funktion/ausgeübten Funktionen zu begründen (vgl. Nr. 2.4.3).

2.4.5 Sofern ein Beamter oder eine Beamtin in der gleichen Besoldungs- bzw. Vergleichsgruppe (vgl. Nr. 1.5.2) und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden ist und die neue Beurteilung ergibt, dass die Bewertung der Einzelmerkmale, das Gesamturteil sowie die Äußerung über die dienstliche Verwendbarkeit gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind, kann die Beurteilung als wiederholte periodische Beurteilung vereinfacht nach dem Muster der Anlage 2 erfolgen (Abschnitt 3 Nr. 6.3 VV-Beamtr). Von einer wesentlich gleichen Bewertung der Einzelmerkmale ist nur bei einer Veränderung um maximal einen Punkt auszugehen. Von einer wesentlich gleichen Bewertung des Gesamturteils ist dann auszugehen, wenn der gleiche Punktwert vorliegt.

Eine vereinfachte Dokumentation ist nicht möglich, wenn erstmalig die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll.

2.5 Beurteilung der Verwendungseignung

2.5.1 Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung

Bei Beamten und Beamtinnen, die für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung geeignet erscheinen, ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.3 bzw. Nr. 5.4 (Musterbeurteilung in Anlage 1) eine entsprechende Feststellung nach Art. 20 Abs. 4, Art. 58 Abs. 5 LbG, Abschnitt 3 Nr. 8.2 VV-Beamtr zu treffen. Gegenstand der Feststellung ist nicht nur die Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung, sondern auch die Eignung für den Erwerb der entsprechenden Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene (Art. 37 bzw. Art. 20 LbG).

Die Eignung für Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung darf nur zuerkannt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin die in Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr genannten engen Voraussetzungen erfüllt.

Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 14 festgestellt werden soll, sind vor Eröffnung dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Im Übrigen sind Beurteilungen, in denen die Eignung für die modulare Qualifizierung festgestellt werden soll, vor Eröffnung der für die Ernennung zuständigen Behörde vorzulegen.

Das Vorliegen des Vermerks „Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt“ in der jeweils aktuellen periodischen Beurteilung ist für jede einzelne Maßnahme der modularen Qualifizierung Teilnahmevoraussetzung (Abschnitt 3 Nr. 8.2.4 VV-Beamtr) und bis zum Abschluss der modularen Qualifizierung erforderlich. Daher ist in jeder periodischen Beurteilung erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen aus Abschnitt 3 Nr. 8.2.2 VV-Beamtr auch weiterhin erfüllt werden, und ggf. die entsprechende Feststellung zu treffen.

Wird nach einer vorhergehenden positiven Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können weitere Maßnahmen der modularen Qualifizierung erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird.

Bei den Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist im Vermerk darüber hinaus ggf. der fachliche Schwerpunkt, für den der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, anzugeben (z. B. für den Verwaltungsbetriebsdienst).

Ein Vermerk ist nicht möglich in den Fällen von Nr. 8.2.1 Sätze 2 und 3 des Abschnitts 3 der VV-Beamtr sowie, wenn innerhalb der Fachlaufbahn bzw., sofern gebildet, innerhalb des fachlichen Schwerpunkts des Beamten oder der Beamtin Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene nicht vorgesehen sind.

Ein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder auf Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung kann aus der Feststellung nicht hergeleitet werden (Abschnitt 3 Nr. 8.2.3 VV-Beamtr). Auch ist der Vermerk für weiterge-

hende Entscheidungen (insbesondere Beförderungseinscheidungen) unbeachtlich. Hierauf sind die betreffenden Beamten und Beamtinnen bei der Eröffnung der Beurteilung hinzuweisen.

2.5.2 Führungseignung

Für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 5 ist bei der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.1 (Beurteilungsformular in Anlage 1) eine Aussage darüber zu treffen, ob die Qualifikation für Führungsaufgaben (bei Beamten und Beamtinnen, die noch keine Führungsaufgaben wahrnehmen) bzw. die nächste Führungsebene (bei Beamten und Beamtinnen, die bereits Führungsaufgaben wahrnehmen) vorliegt (Art. 58 Abs. 4 Sätze 1 und 2 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 VV-Beamtr). Hier ist darzulegen, ob der Beamte oder die Beamtin über die für die unmittelbare Führung eines Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach seinen oder ihren Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche(re) Fachaufgaben eingesetzt werden kann. Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung des Beamten oder der Beamtin auf diesem Gebiet sind bereits frühzeitig in seinen oder ihren ersten periodischen Beurteilungen zu treffen. Die Eignung für die nächste Führungsebene kann gegebenenfalls auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. Negative Äußerungen haben zu unterbleiben.

2.5.3 Sonstige Verwendungseignung

Unter der sonstigen Verwendungseignung ist in der periodischen Beurteilung unter Nr. 5.2 (Beurteilungsformular in Anlage 1) gemäß Art. 58 Abs. 4 Sätze 1 und 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 8.1.2 VV-Beamtr darzustellen, für welche konkreten Aufgaben an welchen Dienststellen und für welches Amt außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen der Beamte oder die Beamtin geeignet erscheint, bzw. ggf. welche Einschränkungen bestehen.

3. Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Sofern Zweifel bestehen, dass ein Probebeamter oder eine Probebeamtin die Probezeit bestehen wird, ist er oder sie möglichst frühzeitig hierauf hinzuweisen. Die Vorgesetzten sind daher verpflichtet, die Probebeamten und -beamtinnen schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und gegebenenfalls durch mehrmalige Abmahnung, die auch aktenkundig zu machen ist, auf eine Besserung hinzuwirken. Mit dem Instrument der Einschätzung während der Probezeit wird den Probebeamten und -beamtinnen zusätzlich in Form einer Beurteilung eine (schriftlich dokumentierte) frühzeitige Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand gegeben.

3.1.2 Die Beamten und Beamtinnen haben grundsätzlich Anspruch darauf, die regelmäßige Probezeit voll ausschöpfen zu können. Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass der Beamte oder die Beamtin die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der Ernennungsbehörde vorzulegen.

3.1.3 Soweit während der Probezeit bezüglich der gesundheitlichen Eignung Bedenken erkennbar werden, ist rechtzeitig ein Gesundheitszeugnis anzufordern oder eine andere geeignete Maßnahme zu treffen.

3.1.4 Bei Erstellung der Einschätzung und der Probezeitbeurteilung für schwerbehinderte Beamte und Beamtinnen ist § 84 Abs. 1 SGB IX zu beachten.

3.1.5 Die Einschätzungen und die Probezeitbeurteilungen der Beamten und Beamtinnen mit Einstieg in der vierten Qualifikationsebene sind dem Staatsministerium des Innern nach Eröffnung und gegebenenfalls Überprüfung im Original vorzulegen.

3.2 Einschätzung während der Probezeit gemäß Art. 55 Abs. 1 LlbG

3.2.1 Der Beurteilungszeitraum der Einschätzung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und umfasst die ersten zwölf Monate der Probezeit.

3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Einschätzung ein Jahr nach Beginn der Probezeit vorliegt. Die Einschätzung beinhaltet also einen gewissen Zeitraum der Prognose (vom Zeitpunkt der Erstellung der Einschätzung bis zum Ende des zweiten Jahres der Probezeit).

3.2.3 Wenn der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt, ist eine entsprechende Feststellung in der Einschätzung aufzunehmen (Art. 55 Abs. 1 Satz 3 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 9.1.3 VV-Beamtr). Diese Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die Probezeitbeurteilung und folgende periodische Beurteilungen.

Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.

3.2.4 Die Einschätzung während der Probezeit ist nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.

Die Einschätzung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der bislang in der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.

3.2.5 Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe im Einzelnen darzustellen (Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG).

3.2.6 Die Einschätzung ist mit der Bewertung „voraussichtlich geeignet“, „voraussichtlich noch nicht

- geeignet“ oder „voraussichtlich nicht geeignet“ abzuschließen.
- 3.3 Probezeitbeurteilung gemäß Art. 55 Abs. 2 LlbG
- 3.3.1 Die Probezeitbeurteilung umfasst die gesamte Probezeit, der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt also mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.3.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Probezeitbeurteilung zum Ende der regulären oder verkürzten Probezeit vorliegt.
- 3.3.3 Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.
Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung des Beamten oder der Beamtin sowie der Gesamtpersönlichkeit.
- 3.3.4 Gegebenenfalls ist die Feststellung aufzunehmen, dass der Beamte oder die Beamtin gemessen an den übrigen Probebeamten und -beamtinnen erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Abschnitt 3 Nr. 9.2.2 VV-Beamtr). Diese Feststellung ist auch dann in der Probezeitbeurteilung erforderlich, wenn in der Einschätzung während der Probezeit bereits eine entsprechende Feststellung getroffen wurde.
Die Feststellung hat keinerlei Bindungswirkung für die periodischen Beurteilungen.
- 3.3.5 Die Probezeitbeurteilung ist mit der Bewertung „geeignet“, „noch nicht geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen.
- 4. Anlassbeurteilung**
- 4.1 Anlassbeurteilungen erfolgen entsprechend dem Beurteilungsformular in Anlage 1.
- 4.2 Anlassbeurteilungen können erfolgen:
- 4.2.1 Beim Wechsel eines Beamten oder einer Beamtin mit der Befähigung zum Richteramt von der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen in die Fachlaufbahn Justiz:
Beurteilungszeitraum ist in diesen Fällen der Zeitraum seit der letzten periodischen Beurteilung bis zum Zeitpunkt des Wechsels.
- 4.2.2 Für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder von anderen Dienstherren oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen werden und im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern noch nicht periodisch beurteilt sind:
Der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin auf Lebenszeit bzw. mit dem Zeitpunkt der Übernahme und umfasst die folgenden zwölf Monate.
- Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate die nächste periodische Beurteilung ansteht.
- 4.2.3 Für Beamte und Beamtinnen, denen nach dem Beurteilungsstichtag nach dem erfolgreichen Abschluss der modularen Qualifizierung bzw. nach Feststellung eines erreichten Standes (Art. 20 Abs. 5 Sätze 1 und 2 LlbG) ein höherwertiger Dienstposten übertragen wurde oder die einen Dienstposten bereits innehaben (Art. 16 Abs. 2 LlbG), der die Beförderung in ein Amt der nächsthöheren Qualifikationsebene ermöglicht.
Der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Übertragung des höherwertigen Dienstpostens und umfasst die folgenden sechs Monate.
Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate die nächste periodische Beurteilung ansteht.
- 4.3 Im Übrigen sind Anlassbeurteilungen nur mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern im Einzelfall zulässig. Sie kommen z. B. in Betracht, wenn mehrere Bewerber/Bewerberinnen um eine Stelle konkurrieren und nicht für alle eine zeitnahe vergleichbare periodische Beurteilung vorliegt.
- 5. Zwischenbeurteilungen/Beurteilungsbeiträge**
- 5.1 Zwischenbeurteilungen
In den Fällen des Art. 57 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 9.3 VV-Beamtr ist unmittelbar nach der Versetzung bzw. dem Beginn der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.
Nr. 2.1 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5.2 Beurteilungsbeiträge
- 5.2.1 Werden Beamte oder Beamtinnen mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag umgesetzt, so haben die bisherigen unmittelbaren Vorgesetzten einen Beurteilungsbeitrag zu erstellen.
Ebenso soll nach Möglichkeit ein Beurteilungsbeitrag von den unmittelbaren Vorgesetzten erstellt werden, wenn diese mindestens ein Jahr nach dem letzten Beurteilungsstichtag des zu beurteilenden Beamten oder der zu beurteilenden Beamtin wegen einer Umsetzung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Beendigung des Beamtenverhältnisses oder Ausscheidens aus dem Staatsdienst ihren Dienstposten verlassen.
Nr. 2.1 gilt entsprechend.
- 5.2.2 Der Beurteilungsbeitrag hat keine selbstständige Bedeutung, er soll nur wie die Zwischenbeurteilung sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend dokumentiert berücksichtigt werden kann.
- 5.3 Form und Inhalt der Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge
Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind im Übrigen entsprechend den Vorgaben für die periodische Beurteilung zu fertigen, sie enthal-

ten weder ein abschließendes Gesamturteil noch eine Aussage zu den Eignungsmerkmalen (Nrn. 5.1 bis 5.4 des Beurteilungsformulars in Anlage 1).

Sie werden in der Regel als ausführliche Beurteilungen gefertigt (Muster der Anlage 1), insbesondere wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung zu erstellen sind. Liegen die Voraussetzungen des Abschnitts 3 Nr. 6.3 VV-BeamtR für vereinfachte periodische Beurteilungen vor, können Zwischenbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge auch mehrfach nacheinander nach dem Muster der Anlage 2 für vereinfachte Beurteilungen erstellt werden.

Im Übrigen gilt Nr. 2.4 entsprechend.

5.4 Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung

Liegt eine Zwischenbeurteilung oder ein Beurteilungsbeitrag vor, so müssen diese bei der abschließenden Beurteilung im Wege einer Gesamtwürdigung von den Beurteilenden zur Kenntnis genommen und bedacht, wegen des bei Erstellung fehlenden Quervergleichs (Nr. 1.5.2) jedoch nicht zwingend auch „fortschreibend“ übernommen werden.

6. Verfahren bei der dienstlichen Beurteilung

6.1 Zuständigkeit/Beurteilungskommissionen

6.1.1 Die dienstliche Beurteilung wird nach Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG grundsätzlich von der Leitung der Behörde erstellt, der der Beamte oder die Beamtin zum Beurteilungsstichtag angehört.

Sie kann bei den dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden auch von der allgemeinen Vertretung der Behördenleitung erstellt werden (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LlbG). Eine solche von Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG abweichende Zuständigkeit ist von den Behörden allgemein (z. B. durch Geschäftsordnung) zu regeln.

6.1.2 Abweichend hiervon werden die Beamten und Beamtinnen der Landratsämter mit der Befähigung zum Richteramt und die Beamten und Beamtinnen der unteren Staatsbaubehörden mit der Befähigung zum Richteramt von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin beurteilt, der/die den Landrat oder die Landrätin bzw. die Behördenleitung entsprechend Abschnitt 3 Nr. 10.1 VV-BeamtR mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen soll bzw. anhören muss, wenn er/sie die Beurteilung selbst erstellt. Weiterhin hört der Regierungspräsident oder die Regierungspräsidentin eine mindestens dreiköpfige Beurteilungskommission an. Diese Beurteilungskommission setzt sich aus Bereichs- oder Sachgebietsleitungen der Regierung, davon mindestens einer Bereichsleitung, zusammen. Sie äußert sich zu den Beurteilungen sämtlicher Beamten und Beamtinnen mit der Befähigung zum Richteramt, die von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin zu beurteilen sind. Sie wird von Fall zu Fall vom Personalsachgebiet der Regierung bestimmt. Gemäß Abschnitt 3 Nr. 10.4 VV-BeamtR enthält die Beurteilung die Stellungnahme des Landrats oder der Landrätin bzw. der Behördenleitung. Nr. 6.1.1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das Staatsmi-

nisterium des Innern teilt in Zusammenhang mit den Mitteilungen nach Nr. 1.5.2 Satz 4 mit, wenn weitere Beamtengruppen von dem Regierungspräsidenten oder der Regierungspräsidentin ggf. unter Beteiligung der Beurteilungskommission beurteilt werden.

6.1.3 Im Übrigen ist für die Erstellung der Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabes die Einrichtung einer Beurteilungskommission nach Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR möglich. In Beurteilungskommissionen für die staatlichen Beamten und Beamtinnen der Landratsämter – außer bei den Beamten und Beamtinnen nach Nr. 6.1.2 – sind auch die Landräte oder die Landrätinnen bzw. von diesen bestimmte Vertreter bzw. Vertreterinnen Mitglieder. Die Beurteilungskommission tritt in der Regel erst zusammen, wenn Beurteilungsentwürfe erstellt sind.

6.2 Beteiligung Vorgesetzter

Die nach Abschnitt 3 Nrn. 10.1 und 10.4 VV-BeamtR vorgesehene Beteiligung der unmittelbaren Vorgesetzten des Beamten oder der Beamtin (Anhörung durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten, Erstellung eines Beurteilungsentwurfs, Anhörung durch Entwurfsverfasser/Entwurfsverfasserin bei Umsetzung, Stellungnahme auf der Beurteilung) und auch die Fertigung von Beurteilungsbeiträgen entfällt wegen des Konkurrenzverhältnisses (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG, Abschnitt 3 Nr. 10.5 VV-BeamtR), wenn der oder die unmittelbare Vorgesetzte und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) angehören. In diesen Fällen ist der oder die nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen. In Ermangelung nächsthöherer Vorgesetzter entfallen die oben genannten Beteiligungen.

Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 LlbG) und der zu beurteilende Beamte oder die zu beurteilende Beamtin derselben Vergleichsgruppe (Nr. 1.5.2) an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

6.3 Zeitlicher Rahmen

Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet eine rasche Abwicklung des Beurteilungsverfahrens. Die Beurteilungen sollten deshalb spätestens sechs Monate nach dem Beurteilungsstichtag erstellt sein.

6.4 Überprüfung

Eine Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen von Beamten und Beamtinnen, für die das Staatsministerium des Innern vorgesetzte Dienstbehörde im Sinn des Art. 60 Abs. 2 LlbG ist, findet nur statt, wenn gegen die Beurteilungen Einwendungen erhoben werden. In diesen Fällen wird die Überprüfung vom Staatsministerium des Innern auf die unmittelbar nachgeordneten Behörden übertragen. Überprüfungen durch nachgeordnete Behörden bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Überprüfungsverfahren sind Einwendungen des Beamten oder der Beamtin der vorgesetzten Dienstbehörde mit einer Stellungnahme des oder

der Beurteilenden vorzulegen. Wird Einwendungen nicht oder nur teilweise stattgegeben, ist dies dem Beamten oder der Beamtin von der überprüfenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

7. **Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 3 LlbG)**

7.1 Allgemeines

Voraussetzung für den regelmäßigen Aufstieg in den Stufen der Grundgehaltstabelle ist, dass die erbrachten Leistungen den Mindestanforderungen an das statusrechtliche Amt entsprechen. Dies muss in einer Leistungsfeststellung niedergelegt werden (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG).

Der bisherige Rhythmus von zwei, drei und vier Jahren für das regelmäßige Aufsteigen wird beibehalten. Kann das Erfüllen der Mindestanforderungen nicht festgestellt werden, verzögert sich der Stufenaufstieg solange, bis festgestellt wird, dass die Leistungen den mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen genügen.

7.2 Verfahren

7.2.1 Die Leistungsfeststellung ist mit Ausnahme der Zwischenbeurteilung jeweils mit der dienstlichen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG), also in periodischer Beurteilung (auch bei vereinfachter Dokumentation), Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit vorzunehmen. In allen Beurteilungsformularen (Anlagen 1 bis 4) sind entsprechende Aussagen enthalten.

7.2.2 Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen, sofern sie noch nicht die Endstufe ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben.

Die gesonderte Leistungsfeststellung nach Satz 1 erfolgt jeweils zum Beurteilungstichtag für Beamte und Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 14.

7.2.3 Im Übrigen sind keine gesonderten Leistungsfeststellungen erforderlich; die in einer Beurteilung getroffene Leistungsfeststellung gilt bis zur nächsten Beurteilung fort und ist in diesem Zeitraum Grundlage für jedes regelmäßige Aufsteigen in den Grundgehaltsstufen.

Auch für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

Bei Versetzung, Übernahme oder Übertritt eines Beamten oder einer Beamtin aus dem öffentlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn außerhalb Bayerns gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung – in der Regel im Rahmen der nächsten periodischen Beurteilung – als erfüllt, wenn nach den Vorschriften des früheren Dienstherrn regelmäßig ein Stufenaufstieg erfolgt ist (Art. 30 Abs. 4 Satz 4 BayBesG, Nr. 30.4.3

BayVwVBes). In diesen Fällen ist daher ebenfalls keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

7.2.4 Durch die Übergangsregelung in Art. 106 Abs. 2 Satz 3 BayBesG gelten die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen bis zur ersten Leistungsfeststellung nach dem 31. Dezember 2010 als erfüllt. Die Leistungsfeststellung nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG ist daher erstmalig in der ersten Beurteilung nach dem Inkrafttreten des Leistungslaufbahngesetzes am 1. Januar 2011 erforderlich.

7.2.5 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

7.3 Gegenstand der Leistungsfeststellung und Bewertungsmaßstab

Gegenstand der Leistungsfeststellung sind die Leistungskriterien der Beurteilung (Nr. 2.1 des Beurteilungsformulars in Anlage 1). Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn der Beamte oder die Beamtin in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten erzielt hat.

Während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 2 LlbG).

7.4 Stufenstopp

Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 4 Nr. 6.2 der VV-Beamtr zu beachten. Nach Ablauf eines Jahres wird erstmalig überprüft (Art. 30 Abs. 3 Satz 4 BayBesG, Art. 62 Abs. 5 LlbG), ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. Hierzu ist eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen. Werden die Mindestanforderungen weiterhin nicht erfüllt, ist in Abständen von jeweils einem Jahr erneut zu prüfen, ob die Mindestanforderungen erfüllt werden, und jeweils eine Leistungsfeststellung nach dem Muster in Anlage 5 zu erstellen.

Eine Leistungsfeststellung wird ab Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat, in dem die dienstliche Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt.

Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

8. **Leistungsstufen (Art. 66 BayBesG, Art. 62 LlbG)**

8.1 Allgemeines

Beamten und Beamtinnen der Besoldungsordnung A können – unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – Leistungsstufen gezahlt werden, wenn sie dauerhaft herausragende Leistungen erbracht haben. Grundlage dafür ist eine positive Leistungsfeststellung (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BayBesG). Sofern mehr Beamte und Beamtinnen eine solche Leistungsfeststellung erhalten haben als Leistungsstufen vergeben werden können, ist entsprechend

den Vorgaben aus Art. 66 Abs. 2 BayBesG eine Auswahlentscheidung zu treffen.

Auch Beamten und Beamtinnen in der Endstufe ihrer Besoldungsgruppe kann eine Leistungsstufe für maximal vier Jahre gezahlt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBesG).

8.2 Verfahren bei der Leistungsfeststellung

8.2.1 Die Leistungsfeststellung ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden (Art. 62 Abs. 1 LlbG). Im Beurteilungsformular (Anlage 1) ist eine entsprechende Formulierung enthalten. Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der zweijährigen Probezeit nicht in Betracht. In Probezeitbeurteilung und Einschätzung während der Probezeit wird eine Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe daher nicht getroffen (Muster in Anlagen 3 und 4 enthalten keine Aussage).

8.2.2 Für die Beamten und Beamtinnen der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage, die nicht periodisch beurteilt werden (Art. 56 Abs. 3 LlbG), ist ggf. eine gesonderte Leistungsfeststellung nach dem Muster der Anlage 5 zu erstellen.

Die gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt zeitlich je nach Veranlassung.

8.2.3 Die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen kann in der Beurteilung nur unter den Voraussetzungen des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 LlbG erfolgen. Dies setzt einen Überblick über die Leistungen innerhalb derselben Vergleichsgruppe voraus, den die unmittelbaren Vorgesetzten nicht haben. Im Rahmen der nach Abschnitt 3 Nr. 10.1 Satz 3 VV-BeamtR vorgesehenen Erstellung eines Beurteilungsentwurfs treffen die unmittelbaren Vorgesetzten daher keine Aussage zur Leistungsfeststellung für die Leistungsstufe. Die Leistungsfeststellung erfolgt durch den beurteilenden Dienstvorgesetzten auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien.

8.2.4 Im Übrigen bestimmen sich Zuständigkeit und Verfahren nach den für die Beurteilung geltenden Regelungen.

8.3 Bewertungsmaßstab

Bei der Entscheidung, ob dauerhaft herausragende Leistungen bejaht werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Leistungsfeststellung in der Beurteilung kommt nur bei den Beamten und Beamtinnen in Betracht, die in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung die jeweils in der Vergleichsgruppe höchst vergebenen Bewertungen erzielt haben. Vergleichsgruppe ist dabei jeweils die Besoldungs- bzw. die Vergleichsgruppe im Sinn der Nr. 1.5.2 innerhalb der Behörde/Dienststelle.

Voraussetzung für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen in der Beurteilung ist zudem, dass in den Beurteilungsmerkmalen zur fachlichen Leistung jeweils mindestens 11 Punkte erreicht wurden.

8.4 Vergabe von Leistungsstufen

8.4.1 Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen an Beamte und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern (ohne Beamte und Beamtinnen der bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz) wird jährlich unter Berücksichtigung der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getroffen. Eine Verpflichtung zur Vergabe von Leistungsstufen besteht dabei nicht; die Leitung der Behörde oder Dienststelle kann entscheiden, wie die der Behörde/Dienststelle zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leistungsbezüge (Art. 68 BayBesG) auf Leistungsprämien und Leistungsstufen verteilt werden.

8.4.2 Sollen Leistungsstufen vergeben werden, entscheidet die Leitung der Behörden und Dienststellen nach Leistungsgesichtspunkten, an welche Beamten oder Beamtinnen der Behörde/Dienststelle, die in der letzten Beurteilung eine positive Leistungsfeststellung erhalten haben, eine Leistungsstufe gewährt wird.

Die Rechte der Personalvertretung nach Art. 77a BayPVG sind zu beachten.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Leistungsstufe kann aus der Leistungsfeststellung nicht abgeleitet werden.

9. Anwendung im nichtstaatlichen Bereich

Den nichtstaatlichen Dienstherrn im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern wird empfohlen, diese Bekanntmachung entsprechend anzuwenden; Art. 58 Abs. 6 Satz 3, Art. 62 Abs. 2 Satz 4 und Art. 65 LlbG bleiben unberührt.

10. Schlussvorschriften

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. Januar 2007 (AllMBl S. 46) aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Dienstliche Beurteilung

Anlage 2:

Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

Anlage 3:

Einschätzung während der Probezeit

Anlage 4:

Probezeitbeurteilung

Anlage 5:

Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Beurteilung aus besonderem AnlassAnlass:für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

	Bewertung
– Quantität
– Qualität
– Verhalten nach außen (Umgang mit den Bürgern, nachgeordneten Behörden, anderen Dienststellen und Institutionen; dienstleistungsorientiertes Verhalten)
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
– Organisationsfähigkeit
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

2.2 Eignung

	Bewertung
– Auffassungsgabe
– Einsatzbereitschaft
– geistige Beweglichkeit
– Entscheidungsfreude, Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft
– Führungspotential
– Belastbarkeit (physisch und psychisch)

2.3 Befähigung

	Bewertung
– Fachkenntnisse
– mündliche Ausdrucksfähigkeit
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit
– zielorientiertes Verhandlungsgeschick

Seite 3 der periodischen Beurteilung für

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte; Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Erläuterung zu Einzelmerkmalen; Teilnahme an besonderen Lehrgängen, Erwerb von dienstlich relevanten Fort-/Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit)

4. Gesamturteil²

Punktwert
.....

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)5.1 (ab Besoldungsgruppe A 5) Führungseignung

.....

5.2 sonstige Verwendungseignung (Dienstposten, Dienststellen, evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung³

wird zuerkannt.

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung³

wird zuerkannt.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein⁴

² nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

³ Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

⁴ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für

7. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

- Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung⁵:

.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

⁵ Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Seite 5 der periodischen Beurteilung für

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 2
(zu Nr. 2.4.5)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
(vereinfachte Dokumentation)

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

¹ nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der periodischen Beurteilung für

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom

mit dem Gesamturteil Punkte wird

 unverändert übernommen. unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3. Eignungsmerkmale**3.1 Verwendungseignung**

Die in der in Nr. 2 genannten Beurteilung festgestellte Verwendungseignung wird

 unverändert übernommen. unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

3.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung² wird zuerkannt.**3.3 Eignung für die modulare Qualifizierung²** wird zuerkannt.² Nur bei wiederholter Feststellung möglich (Nr. 2.4.5).

Bei Beamten/Beamtinnen mit Einstieg in der ersten Qualifikationsebene ist der fachliche Schwerpunkt anzugeben, für den der Beamte/die Beamtin geeignet erscheint.

Seite 3 der periodischen Beurteilung für

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt. ja nein³

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

 ohne Einwendungen Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

³ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 der periodischen Beurteilung für

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 3
(zu Nr. 3.2)

Dienststelle

..... PA-Nr.:

Einschätzung während der Probezeit

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Gesamtwürdigung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein¹

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LibG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LibG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LibG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilungfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (von Eignung – auch gesundheitliche Eignung –, Befähigung und Leistung) – verbale Beschreibung:

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen.)

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für

3. Abschließende Bewertung

Der Beamte/die Beamtin ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein²

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

Anlage 5
(zu Nr. 7.1)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

**Gesonderte Leistungsfeststellung gemäß Art. 30 Abs. 3 BayBesG
und Art. 66 BayBesG in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsam: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt¹.

ja nein²

2. Leistungsfeststellung (ggf.) gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG¹

Dauerhaft herausragende Leistungen als Voraussetzung für die Vergabe einer Leistungsstufe liegen vor – verbale Begründung³:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Gegenstand der Leistungsfeststellung sind gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 3 LlbG die Kriterien der fachlichen Leistung (Nr. 2.1 des Beurteilungsmusters in Anlage 1).
² Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30. 3 der BayVwVBes zu Art. 30).
³ Im Hinblick auf die engen Vorgaben in Art. 62 Abs. 2 LlbG und Art. 66 BayBesG ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des Beamten/der Beamtin)

2034.6-I**Änderung der Bekanntmachung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Tarifrechts im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern – ohne Staatsbauverwaltung –****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 4. August 2011 Az.: IZ1-0311-1**

An die nachgeordneten Behörden
(ohne die Behörden der Staatsbauverwaltung)

I.

Abschnitt I Nr. 1 der Bekanntmachung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tarifrechts im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – ohne Staatsbauverwaltung – (ZustBek-IM/AIV) vom 16. März 2007 (AllMBl S. 205) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:
„e) dem Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht,“
2. Die bisherigen Buchst. e bis i werden Buchst. f bis j.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung des Bayerischen Zinsverbilligungsprogramms zur Förderung von Eigenwohnraum****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern****vom 1. Juli 2011 Az.: IIC1-4764.6-001/10****I.**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2010 (AllMBl S. 394), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Wohnraumförderung“ werden die Worte „aus dem Bayerischen Wohnungsbauprogramm“ eingefügt.
2. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „100.000“ wird durch die Angabe „75.000“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2129.0-UG**Richtlinien für die Förderung der Intensivierung
der Umweltbildung in Bayern
aus Zinserlösen des Umweltfonds****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 3. August 2011 Az.: 66b-U8044-2011/6**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzung
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
 - 5.3 Mehrfachförderung
 - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
 - 5.5 Spenden
 - 5.6 Bagatellgrenze
 - 5.7 Höhe der Zuwendung
- II. Verfahren
 6. Antragstellung
 7. Bewilligungszuständigkeit
 8. Bewilligungsverfahren
 9. Auszahlung der Zuwendung
 10. Nachweis der Verwendung
- III. Schlussvorschriften
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung/ Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der BNE in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

- a) die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der BNE und ihrer Breitenwirkung;
- b) die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
- c) Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
- d) Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
- e) sonstige Vorhaben zur Intensivierung der BNE.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der BNE engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen sowie für staatlich anerkannte Umweltstationen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung**5.1 Art der Zuwendung**

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte werden im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten**5.2.1 Zuwendungsfähig sind:**

- projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Kosten für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baum-

hütten, Flussteege, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.

- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc);
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, ABM-Kräfte sowie Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen (insbesondere Planungs- und Ausführungskosten von Baufirmen (inkl. Gartenbau), Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- Verpflegungskosten und Ausgaben für Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Ausgaben für laufende Raummieten;

- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentationsaufwendungen.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II. Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit (StMUG) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Kostenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) beraten, an dessen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen.

Das StMUG trifft auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums die Entscheidung für die Auswahl der Projekte.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu

ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2014, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 19. Februar 2009 (AIIMBI S. 116) aufgehoben.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUG erstattet werden.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

2129.0-UG**Richtlinien für die
Förderung von Umweltstationen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Gesundheit****vom 3. August 2011 Az.: 66-U8044-2011/6**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an staatlich anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten
 - 5.3 Mehrfachförderung
 - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
 - 5.5 Spenden
 - 5.6 Bagatellgrenze
 - 5.7 Höhe der Zuwendung
 - II. Verfahren
 6. Antragstellung
 7. Bewilligungszuständigkeit
 8. Bewilligungsverfahren
 9. Auszahlung der Zuwendung
 10. Nachweis der Verwendung
 - III. Schlussvorschriften
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Zuwendung**

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von staatlich anerkannten

Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen sollen in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten und die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung regionaler, überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung vermittelt werden. Bewährte Bildungsprojekte der Umweltstationen können dabei Eingang in das Basisbildungsangebot finden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können staatlich anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie Vereine und Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihr durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde (Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine staatlich anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate

die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine staatliche Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend demwendungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der BNE bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet. Die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich;
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuorientierte Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet. Sie kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen;
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltbildungseinrichtung über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt (Nachweis eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);
- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet sind;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Umweltbildung.Bayern“ ist wünschenswert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in vorstehender Nr. 2 genannten Projekte können im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Kosten

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausrüstung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebskosten für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer BNE abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);

– Kosten für die Dokumentation vorgenannter Projekte;

– Kosten für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.

Ebenfalls förderfähig sind die Kosten für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.

– Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.);

– bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Betriebskosten sowie die Kosten für die Auswertung und Dokumentation;

– freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, ABM-Kräfte sowie Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalkosten der Umweltstation sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute (gemäß Nr. 4 Spiegelstrich 7) 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Referentenkosten) können auch höhere nachgewiesene Kosten angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebskosten (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen (insbesondere Planungs- und Ausführungskosten von Baufirmen (inkl. Gartenbau), Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Aufwendungen für den Bauunterhalt;
- Verpflegungskosten und Ausgaben für Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 dieser Förderrichtlinien fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebskosten;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Kostenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Kosten, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentationsaufwendungen.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Arbeitsförderungsrecht (ABM-Förderung), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) und Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v.H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Kosten entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v.H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

Sie sind als Deckungsmittel für alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen und in den Finanzierungsplan aufzunehmen. Erhöhen sich diese Einnahmen nachträglich, so ermäßigt sich die Zuwendung gemäß Nr. 2.1 ANBest-P/K.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

Nicht unter die Bagatellgrenze fallen die auf Regierungsebene durchgeführten Netzwerkveranstaltungen des sog. „Runden Tisches“ sowie die zur Erhöhung der Effizienz von Umweltstationen erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z. B. Ersatz defekter Einzelgeräte).

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v.H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II. Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des StMUG und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmen-

trägern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. **Bewilligungszuständigkeit**

Nach staatlicher Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das StMUG bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUG gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. **Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde prüft die fördertech-nischen Voraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUG weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUG eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) umweltpädagogisch beraten und bewertet, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUG trifft die Entscheidung auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums für die Auswahl der Projekte. Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUG.

9. **Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. **Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUG bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungs-

nachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch eine evtl. erforderliche bescheidmäßige Schlussabwicklung des Förderverfahrens. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUG vor.

III.

Schlussvorschriften

11. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und gelten bis 31. Dezember 2014, sofern sie nicht verlängert werden. Gleichzeitig werden die Grundsätze für die Förderung von Umweltstationen vom 19. Februar 2009 (AllMBl S. 119) aufgehoben.

12. **Zusätzliche Hinweise**

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf mit der Maßnahme erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen. Im Ausnahmefall kann die Bewilligungsbehörde auf Antrag beim Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe einen vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zulassen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUG erstattet werden.

Wolfgang L a z i k
Ministerialdirektor

7075-A**Förderrichtlinie für die Gewährung
von Mobilitätshilfen an Auszubildende 2011
(Mobilitätshilferichtlinie 2011)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 4. August 2011 Az.: I5/6202-1/3**

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

¹Die Mobilitätshilfe soll Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung nach Nr. 3.1.3 mit auswärtiger Unterbringung erleichtern. ²Sie dient dem teilweisen Ausgleich der dadurch entstehenden Mehrkosten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Auszubildenden.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 ¹Die Mobilitätshilfe kann nur erhalten, wer

3.1.1 am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem der bayerischen Arbeitsagenturbezirke Ansbach, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Donauwörth, Hof, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Schweinfurt, Weiden, Weißenburg oder Würzburg (Gebiete mit ungünstigem Ausbildungsstellenmarkt) hat, oder

3.1.2 am 1. Juli 2011 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bayern hat und eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4 in den in der Anlage genannten Gebieten (Gebiete mit ungünstiger demografischer Entwicklung) aufnimmt,

3.1.3 für das Ausbildungsjahr 2011/2012 einen Berufsausbildungsvertrag abschließt und damit

3.1.4 im Ausbildungsjahr 2011/2012 eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinn der §§ 4, 64 bis 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160) oder §§ 25, 42k bis 42m Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074; 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl I S. 1341) beginnt oder fortsetzt, und

3.1.5 deshalb notwendig auswärtig untergebracht ist, weil ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Ausbildungsbetrieb nicht möglich oder zumutbar ist. ²In der Schifffahrt, bei Schaustellern und in vergleich-

baren Fällen ist der Betriebsitz maßgeblich. ³Zumutbar ist eine tägliche Gesamtwegezeit von 2 ½ Stunden.

3.1.6 Das Ausbildungsjahr 2011/2012 nach Nr. 3.1.2 beginnt frühestens am 1. Juli 2011 und endet spätestens am 30. Juni 2012.

3.2 Von der Förderung ist ausgeschlossen, wer

3.2.1 das 25. Lebensjahr vor dem 1. Juli 2011 vollendet hat oder

3.2.2 bereits eine Ausbildung nach Nr. 3.1.4, die eine in der Regel mindestens zweijährige Ausbildungszeit voraussetzt, abgeschlossen hat – die Stufenausbildung gilt hierbei über alle Stufen hinweg als eine einheitliche Ausbildung – oder wer einen vergleichbaren landes- oder bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss erworben hat oder

3.2.3 nach Ablauf der Probezeit ohne Abschluss den Ausbildungsbetrieb gewechselt hat, es sei denn, dass dafür ein sachlicher ausbildungsbezogener Grund vorliegt oder

3.2.4 Anspruch auf eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl I S. 850), zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl I S. 1114) hätte, auf die die Mobilitätshilfe angerechnet werden würde oder

3.2.5 eine anderweitige Förderung zur Mobilitätssteigerung erhält. Gesetzliche Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (BGBl I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl I S. 1202) bleiben unberücksichtigt.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Der Zuschuss wird als Festbetragsfinanzierung gewährt und beträgt 250 Euro für jeden Kalendermonat, in dem die Fördervoraussetzungen an mindestens 15 Kalendertagen vorgelegen haben; ansonsten wird der Zuschuss halbiert.

4.2 Erhält der Antragsteller Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III, wird die Mobilitätshilfe in voller Höhe nach Nr. 4.1 als Aufstockung dieser Förderung gewährt.

5. Verfahren

5.1 ¹Der Antrag ist – abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO – binnen drei Monaten nach dem im Berufsausbildungsvertrag genannten Beginn der Ausbildung beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth zu stellen, das für das gesamte Verfahren einschließlich etwaiger Rückforderungen zuständig ist. ²Die Antragsfrist beginnt frühestens mit Bekanntmachung dieser Richtlinie zu laufen.

5.2 ¹Mit dem Antrag sind eine Kopie des Berufsausbildungsvertrages sowie die Bestätigung der auswärtigen Unterbringung durch den Vermieter vorzulegen. ²Hat der Antragsteller nach der Probezeit den Ausbildungsbetrieb gewechselt (Nr. 3.2.3), so ist der sachliche ausbildungsbezogene Grund dem ZBFS glaubhaft zu machen.

- 5.3 Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem ZBFS eine Bestätigung des Ausbildungsbetriebes über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses und eine Bestätigung des Vermieters über die auswärtige Unterbringung vorzulegen.

6. Schlussbestimmungen

¹Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2015 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage

Gebietskulisse zu Nr. 3.1.2 der Mobilitätshilferichtlinie 2011

Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise:

Altötting

Garmisch-Partenkirchen

Regierungsbezirk Niederbayern die Landkreise:

Dingolfing-Landau

Freyung-Grafenau

Regen

Regierungsbezirk Oberpfalz die Landkreise:

Amberg-Weizsach

Cham

Neustadt a.d.Waldnaab

Tirschenreuth

Schwandorf

und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf.

Regierungsbezirk Oberfranken die Landkreise:

Bayreuth

Coburg

Forchheim

Hof

Kronach

Kulmbach

Lichtenfels

Wunsiedel i.Fichtelgebirge

und die kreisfreien Städte Bayreuth, Coburg und Hof

Regierungsbezirk Mittelfranken die Landkreise:

Ansbach

Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Nürnberger Land

Weißenburg-Gunzenhausen

und die kreisfreie Stadt Ansbach

Regierungsbezirk Unterfranken die Landkreise:

Aschaffenburg

Bad Kissingen

Haßberge

Kitzingen

Main-Spessart

Miltenberg

Rhön-Grabfeld

Schweinfurt

und die kreisfreien Städte Aschaffenburg und Schweinfurt

Regierungsbezirk Schwaben die Landkreise:

Donau-Ries

Günzburg

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Željko Stamatović

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 4. August 2011 Az.: Prot 020182-16-42

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Montenegro in Frankfurt am Main ernannten Herrn Željko Stamatović am 29. Juli 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern und Thüringen und die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 16. August 2011 Az.: ID1-2237-39

An die Regierungen

- die Landratsämter
- die Gemeinden
- die Präsidien der Bayerischen Polizei
- das Bayerische Landeskriminalamt
- die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung/Rettungszweckverband München

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 17. bis 25. September 2011 statt. Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Stell dir vor, du drückst und alle drücken sich. Keine Ausreden! Mitmachen!“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2011 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e.V. wird am 17. September 2011 in Frauenau (Landkreis Regen) stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial herausgeben.

3. Für die Jugend in der Feuerwehr wird wieder ein Wissenstest durchgeführt. Zur Vorbereitung auf die Fragen des Testblattes wurde ein Wissensgebiet aus dem Feuerwehrwesen besonders aufbereitet und behandelt (siehe Einhefter in *brandwacht*-Heft 1/2011). Feuerwehranwärterinnen und Feuerwehranwärter, die erfolgreich am Wissenstest teilnehmen, erhalten als Anerkennung eine Plakette, die zur Dienstkleidung getragen werden kann.

4. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, der Bevölkerung das Wesen und die Arbeit vor allem der Freiwilligen Feuerwehren bewusst zu machen und sie zur eigenen Mitarbeit aufzurufen. Zeitgleich mit der Eröffnung der Aktionswoche wird eine großflächige, auf drei Jahre angelegte Kampagne zur Nachwuchs- und Mitgliedergewinnung mit staatlicher Unterstützung gestartet.

5. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2011 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.

Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.

6. Die Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit der Polizei in Kontakt treten.

7. Die im Rettungsdienst mitwirkenden Organisationen werden gebeten, die Darstellung des Zusammenwirkens von Rettungs-/Sanitätsdienst und Feuerwehr zu unterstützen.

Peter Pathe
Ministerialdirigent

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Sozialgerichts Augsburg** (BesGr R 2 + AZ) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landesozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle **der Richterin/des Richters am Arbeitsgericht Nürnberg – als die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors des Arbeitsgerichts Nürnberg** – (BesGr R 2) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. September 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen beim Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Nürnberg eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des BayRiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Oberhardt, **Die Aufsichtspflicht öffentlicher Einrichtungen nach § 832 BGB – im Spannungsfeld zur Amtshaftung**, 2010, 351 Seiten, Preis 92 €, Schriften zum Bürgerlichen Recht; 407, ISBN 978-3-428-13361-2.

Die Autorin behandelt die Aufsichtspflichten in Kindertageseinrichtungen, Kinderheimen, Schulen und psychiatrischen Krankenhäusern. Neben der für die einzelnen Einrichtungen vorgenommenen rechtlichen Qualifizierung als privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Aufsichtspflicht werden für jede Einrichtung Kriterien herausgearbeitet, die als Maßstab zur Bestimmung der gehörigen Erfüllung der Aufsichtspflicht herangezogen werden können. Wegen der Auswirkungen, die aus der unterschiedlichen Beweislastverteilung der beiden Haftungsgrundlagen folgen, wird die Frage der in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Übertragbarkeit der Beweislastregel des § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB auf den Amtshaftungsanspruch untersucht.

Postler, **Nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung**, Eine theoretische und empirische Analyse demographischer und medizinisch-technischer Effekte auf den Beitragssatz, 2010, 245 Seiten, Preis 68 €, Duisburger Volkswirtschaftliche Schriften; 44, ISBN 978-3-428-13391-8.

Der Autor greift die Diskussion um eine nachhaltige Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf. Er untersucht unter anderem Fragen nach den zu erwartenden Beitragssteigerungen, dem Beitrag zur Nachhaltigkeit beim Übergang zum Kapitaldeckungsverfahren. Der Verfasser wendet auch die Theorie der Alterssicherung auf die GKV-Finanzierung an und liefert Anhaltspunkte dafür, dass die Einführung von Kapitaldeckung die Nachhaltigkeitslücke begrenzen kann. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse entwickelt er abschließend Empfehlungen für eine GKV-Finanzierungsreform.

Schlacke, **Umwelt- und Planungsrecht im Wandel**, System, Funktionen, Perspektiven, 2010, 159 Seiten, Preis 74 €, Die Verwaltung Beiheft; 11, ISBN 978-3-428-13431-1.

Das Beiheft 11 zu der Zeitschrift „Die Verwaltung“ ist Prof. Dr. Wilfried Erbguth anlässlich seines 60. Geburtstags gewidmet. Entsprechend seinem Schwerpunkt in Forschung und Lehre behandelt dieses von seinen Schülerinnen und Schülern herausgegebene Heft System und Funktionen des Umwelt- und Planungsrechts 2010. Besondere Berücksichtigung erfahren unionsverfassungsrechtliche, prozesuale sowie materiell-rechtliche Aspekte des Umwelt- und Planungsrechts, ferner ausgewählte Einzelbereiche (Genehmigungsrecht, Naturschutzrecht, Klimaschutzrecht).

Tiemann, **Die Einwirkungen des Rechts der Europäischen Union auf die Krankenversicherung, Gesundheitsversorgung und Freien Heilberufe in der Bundesrepublik Deutschland**, 2011, 415 Seiten, Preis 98 €, Schriften zum Gesundheitsrecht; 22, ISBN 978-3-428-13474-8.

Die Gesundheits- und Sozialpolitik sowie das Recht der Europäischen Union wirken zunehmend sowohl auf die Versorgungsstrukturen als auch die Freien Heilberufe mit ihren Organisationen und die Finanzierungsträger der Sozialen Sicherung ein. Der zwischenstaatliche Transfer von Gesundheitsleistungen innerhalb der EU eröffnet Perspektiven einer Europäisierung des Gesundheitswesens, die die Leistungs- und Finanzierungsträger vor neue Herausforderungen stellen. Organisation und Finanzierungsmodalitäten der Gesundheitsversorgung in Europa erfordern deren Überprüfung am Maßstab der Grundfreiheiten und sozialen Grundrechte des EU-Rechts, des europäischen Wettbewerbsrechts in seinen Auswirkungen auf die Stellung von Sozialversicherungsträgern sowie im Hinblick auf die Binnenmarktposition berufsständischer Heilberufsorganisationen.

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Hütwohl, **Weinstraftrecht und Verwaltungsakzessorie-tät**, die Weindelikte im Spannungsfeld des Verwaltungs- und Unionsrechts, 2011, 230 Seiten, Preis 59 €, Giessener Schriften zum Strafrecht und zur Kriminologie; 39, ISBN 978-3-8329-6280-7.

Die Vielschichtigkeit des Weinstraftrechts hat es dringend erforderlich gemacht, dieses spezielle und dynamische Rechtsgebiet zu systematisieren. Prägend für das Weinstraftrecht ist die Verwendung sogenannter Blankettstrafnormen, die sich durch Aufnahme verwaltungs- und unionsrechtlicher Ge- und Verbote in die weingesetzlichen Straftatbestände auszeichnen. Zentrale Schwerpunkte sind die Strafbarkeitseffekte der Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer für Wein, die strafrechtliche Haftung der für den Vollzug der Weingesetze verantwortlichen Amtsträger der Qualitätsprüfungsbehörden und die Analyse der Geltung des nationalen Weinstraftrechts im Licht des durch den Reformvertrag von Lissabon geschaffenen europäischen Verfassungsrechts sowie der EU-Sekundärrechtsetzung.

Binder, **Beiträge zu aktuellen Fragen des Tierschutz- und Tierversuchsrechts**, 2011, 302 Seiten, Preis 59 €, Das Recht der Tiere und der Landwirtschaft; 7, ISBN 978-3-8329-5786-5.

Die Beiträge des Bandes untersuchen eine Fülle rechtlicher Fragestellungen, die sich aus der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere aus der Nutzung von Tieren, ergeben. Die behandelten Themen sind u. a. das Verbot von Quälzuchtungen, die Rechtskonformität der Schutzhundausbildung, Tierschutzaspekte bei der Ausbildung von Jagdgebrauchshunden, die Gemeinschaftsrechtskonformität des Verbots der Haltung von Wildtieren in Zirkussen sowie aktuelle Fragen des Tierversuchsrechts. Anhand konkreter Beispiele wird in dem Band gezeigt, wie die tierschutzrechtlichen Grundprinzipien, das Prinzip des gelindesten Mittels und das Grundsatz-Ausnahme-Prinzip, auf praktische Fragestellungen anzuwenden sind.

Götttschkes, **Beschaffung von Hilfsmitteln durch die gesetzliche Krankenversicherung**, Zur Unvereinbarkeit des § 127 SGB V mit dem unionsrechtlichen Vergaberecht, 2011, 248 Seiten, Preis 57 €, Marburger Schriften zum Gesundheitswesen; 14, ISBN 978-3-8329-6289-0.

Der Gesetzgeber wollte im Rahmen der Novellierung der Systematik des § 127 SGB V durch das GKV-OrgWG zum 1. Januar 2009 eine grundsätzliche Ausschreibungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen zur Hilfsmittelversorgung vermeiden. Während an der Stichhaltigkeit des gesetzgeberischen Standpunktes aus rein vergaberechtlicher Sicht Zweifel geäußert werden, bestätigte das Landessozialgericht NRW in einem Beschluss im April des Jahres 2010 die Sichtweise des Gesetzgebers. Der Autor setzt sich unter kritischer Würdigung des Standpunktes des Gesetzgebers sowie der Entscheidung des LSG NRW systematisch und ausführlich mit der Anwendbarkeit des Kartellvergaberichts auf Verträge nach § 127 Abs. 2 SGB V auseinander.

Waldhoff/von Aswege, **Kernenergie als „goldene Brücke“?**, Verfassungsrechtliche Probleme der Aushandlung von Laufzeitverlängerungen gegen Gewinnabschöpfungen, 2010, 84 Seiten, Preis 22 €, Steuerwissenschaftliche Schriften; 24, ISBN 978-3-8329-5988-3.

Das Rechtsgutachten wurde im Auftrag des Bundesumweltministeriums anlässlich der Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen über die Verlängerung der Laufzeiten deutscher Kernkraftwerke erstellt. Vor dem Hintergrund finanzverfassungsrechtlicher Vorgaben untersucht es zunächst die Möglichkeit der Abschöpfung von Sondergewinnen, die durch eine Laufzeitverlängerung erzielt werden. Das Gutachten erläutert die rechtlichen Rahmenbedingungen, die das neue Energiekonzept der Bundesregierung beachten muss.

Pünder/Schellenberg, **Vergaberecht**, GWB, VgV, SektVO, VOL/A, VOB/A, VOF, Haushaltsrecht, Öffentliches Preisrecht, Handkommentar, 2011, 2.206 Seiten, Preis 138 €, ISBN 978-3-8329-2681-6.

Mit Inkrafttreten der VOL/A und der VOF am 11. Juni 2010 ist die Novellierung des Vergaberechts abgeschlossen, das beabsichtigte Ziel der Vereinfachung des Vergaberechts umgesetzt. Der Kommentar behandelt das gesamte bundesweit geltende Vergaberecht, das GWB, die neue Sektorenverordnung sowie das öffentliche Preisrecht. Das Werk wird durch Praxishinweise für die Gestaltung der Verdingungsunterlagen und des Vergabeverkehrs, Formulierungsvorschläge für Anträge und Formulierungen für Kammer- und Beschwerdeverfahren ergänzt.

WEKA Fachverlag, Kissing

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, 32. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-7.

Hartmann, **VOF und VOB/A**, Vergabepaxis bei Bau- und Planungsleistungen, Stand Dezember 2010, Handbuch mit 20 Seiten inkl. Jahresarchiv CD-ROM 2010, Preis 76 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-4675-1.

Mittag/Hempel/Klose, **VOB/C-Praxiskommentar zu Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung von Bauleistungen**, 101. Lieferung mit Jahres-CD-ROM 2011 und 102. Lieferung, Stand März 2011, Preis jeweils 89 € zzgl. MwSt., ISBN 978-3-8277-9065-1.

Hartmann, **HOAI 2009**, Das neue Honorarrecht sicher anwenden, 115. und 116. Lieferung, Stand März 2011, Preis jeweils 89 € zzgl. MwSt., Loseblattwerk in 1 Ordner, plus Online-Zugang, ISBN 978-3-8276-2900-2.

Gallmeister, **Erfolgreiche Musterreden und Mustergrußworte für Bürgermeister und Kommunalpolitiker**, 50. bis 52. Lieferung, Stand April 2011, inkl. CD-ROM, Preis 73 €, 78 € bzw. 78 € jeweils zzgl. MwSt., ISBN 3-8276-6277-X.

Asgard Verlag, Sankt Augustin

Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, **Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) – Kommentar**, hervorgegangen aus dem „Handbuch der Sozialversicherung“, 7. Lieferung, Stand Januar 2011, Umfang des Grundwerks 3.638 Seiten, Preis 39,60 €, ISBN 978-3-537-55030-9.

Brackmann, **Handbuch der Sozialversicherung**, Gesetzliche Krankenversicherung, Band 1: Soziale Pflegeversiche-

nung, Gesetzliche Unfallversicherung, Band 2: Gesetzliche Rentenversicherung, 198. bis 200. Lieferung, Umfang des Gesamtwerks 6.435 Seiten, 2.646 Seiten, Stand Februar 2011, Preis 28,80 €, 54,90 € bzw. 39,30 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Link Verlag, Kronach

Leonhardt, **Jagdrecht**, Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz, Ergänzende Bestimmungen, Kommentar, Loseblattwerk, 60. Lieferung, Stand März 2011, Preis 56,32 €, ISBN 978-3-556-75010-0.

Leonhardt, **Wild- und Jagdschadensersatz**, Handbuch zur Schadensabwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen, Loseblattwerk inkl. CD-ROM, 10. Lieferung, Stand 22. November 2010, Preis 56,76 €, ISBN 978-3-556-75400-9.

Hickel/Wiedmann/Hetzel, **Gewerbe- und Gaststättenrecht**, Rechtssammlung mit Erläuterungen für die kommunale Praxis, 60. Lieferung, Stand Dezember 2010, Preis 73,70 €, inkl. Buch Sabine Weidtmann-Neuer: EG-Dienstleistungsrichtlinie, ISBN 978-3-556-82010-0.

Schwenk/Frey, **Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**, Kommentar, Loseblattwerk inkl. 2 Ordner, 138. und 139. Lieferung, Stand Februar 2011, Preis 44 € und 33,44 €, Finanzrecht der Kommunen I, ISBN 3-556-90010-6.

Hillermeier, **Kommunale Haftung und Entschädigung**, Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen, 73. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 46,40 €.

Bauer/Hundmeyer/Groner/Mehler/Obermaier-van Deun, **Kindertagesbetreuung in Bayern**, Ergänzbare Vorschriftenammlung mit Kommentar, 99. Lieferung, Stand 1. März 2011, Preis 59,50 €.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag CW Haarfeld, Unterschleißheim

Schelter, **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**, Kommentar, 171. bis 174. Lieferung, Stand 1. Februar 2011, Preis 118 €, 138 €, 165 € bzw. 154 €, ISBN 978-3-7747-0132-8.

Lundt/Schiwy, **Deutsches Gesundheitsrecht**, Textsammlung, 280. bis 282. Lieferung, Stand Januar 2011, Preis 137 €, 119 € bzw. 134 €, ISBN 978-3-7747-0112-0.

Lundt/Schiwy, **Infektionsschutz und Seuchenrecht**, Kommentar zum Infektionsschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften, 277. bis 280. Lieferung, Stand 15. Januar 2011, Preis 125 €, 147 €, 138 € bzw. 137 €, ISBN 978-3-7747-0122-9.

Richard Boorberg Verlag, München

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Bau-nutzungsverordnung, Loseblattwerk, 225. bis 228. Liefere-

nung inkl. Leerordner, Stand November 2010, etwa 5.880 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 152 €, ISBN 3-415-00602-6.

Bergmann, **Datenschutzrecht**, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, den Datenschutzgesetzen der Länder und zum Bereichsspezifischen Datenschutz, Loseblattwerk, 41. Lieferung, Stand April 2010, etwa 3.250 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 84 €, inkl. CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4.

Mrozynski, **Grundsicherung und Sozialhilfe**, Praxis-handbuch zu SGB II und SGB XII, Loseblattwerk, 7. und 8. Lieferung, Stand Oktober 2010, etwa 1.210 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 69 €, ISBN 3-415-03655-3.

Lademann, **Kommentar zum Einkommensteuergesetz mit Nebengesetzen**, In Zusammenarbeit mit Betriebs-Berater, Zeitschrift für Recht und Wirtschaft, Loseblattwerk, 177. bis 179. Lieferung, Stand Dezember 2010, etwa 15.020 Seiten, inkl. 15 Ordner, Preis 164 €, ISBN 3-415-02393-1.

Clemens/Scheuring/Steingen, **Kommentar zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, 32. und 33. Lieferung, Stand Januar 2011, Loseblattwerk etwa 6.120 Seiten, inkl. 6 Ordner, Preis 168 €, ISBN 3-415-03757-6, edition moll.

Bachofer/Frasch, **Kommunales Redehandbuch**, Musterreden mit einer Einführung in die Redetechnik für die kommunale Praxis, Loseblattwerk, 21. Lieferung, Stand Dezember 2010, etwa 880 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 48 €, ISBN 3-415-00980-7.

Bedane, **Leitsatzsammlung zum bayerischen Kommunalabgabenrecht**, Loseblattwerk, 2. Auflage, 21. Lieferung, Stand August 2010, etwa 2.120 Seiten, inkl. 2 Ordner, Preis 71 €, ISBN 3-415-02742-2.

Drost, **Das neue Wasserrecht in Bayern**, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – Bayerisches Wassergesetz (BayWG) – Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS). Kommentare mit Vorschriftenammlung zum Europa-, Bundes- und Landesrecht, 1. Lieferung, Stand Juli 2010, Loseblattwerk etwa 4.020 Seiten, inkl. 4 Ordner, Preis 168 €, ISBN 978-3-415-04485-2.

Purzer/Haertle, **Das Rechnungswesen der Krankenhäuser**, Handkommentar, 49. Lieferung, Stand 31. Oktober 2010, Loseblattwerk etwa 1.730 Seiten, inkl. 1 Ordner, Preis 92,50 €, ISBN 3-415-00646-8.

Krase/Thür, **Sozialversicherungs-Vorschriften**, 53. Lieferung, Stand 30. September 2010, Loseblattwerk etwa 1.990 Seiten, inkl. Ordner, Preis 39 €, ISBN 3-415-01358-8.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV**, 123. bis 125. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand 8. Dezember 2010, Loseblattwerk etwa 8.990 Seiten, inkl. 3 Ordner, Preis 74 €, ISBN 3-415-00590-9.

Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV Ergänzungsband**, 73. Lieferung, Stand 23. Januar 2010, Loseblattwerk, etwa 1.380 Seiten, inkl. Ordner, Preis 24 €, ISBN 3-415-00620-4.

Mohr Siebeck, Tübingen

Klein, **Umweltinformation im Völker- und Europarecht**, Aktive Umweltaufklärung des Staates und Informationszugangrechte des Bürgers, 2011, XXII, 518 Seiten, Preis 84 €, Jus Internationale et Europaeum; 49, ISBN 978-3-16-150710-6.

Verfügbarkeit von Information für den Einzelnen und die Öffentlichkeit ist die Grundvoraussetzung für aktive Teilhabe und effektiven Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten. Das Völker- und das Europarecht haben vielfältige Pflichten der Staaten zu aktiver Verbreitung und individuellem Zugang zu Umweltinformationen hervorgebracht. Der Autor untersucht und systematisiert die überstaatliche Pflichtenvielfalt mit Blick auf ihre Funktionen, Adressaten, Ausgestaltung sowie ihre Grenzen aufgrund von Rechten Dritter und öffentlichen Schutzgütern. Entwicklungstrends und Wechselbeziehungen zwischen internationalem, europäischem und nationalem Recht werden anhand vieler Beispiele deutlich.

Menzel, **Internationales Öffentliches Recht**, Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit, 2011, XIV, 974 Seiten, Preis 149 €, Jus Publikum; 201, ISBN 978-3-16-149558-7.

Der Autor erarbeitet die Grundlagen und Themen eines Internationalen Öffentlichen Rechts und liefert damit die erste Gesamtdarstellung auf diesem Gebiet. Er widmet sich nach ausführlicher Grundlegung den überstaatlichen (völker- und europarechtlichen) Vorgaben und sodann im Einzelnen dem deutschen internationalen Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Hierbei verfolgt er einen Ansatz, der auf dem Prinzip des offenen Staates und der daraus resultierenden grundsätzlich positiven Grundeinstellung der Rechtsordnungen zueinander beruht, die auch das öffentliche Recht nicht ausspart.

von Lewinski, **Öffentlichrechtliche Insolvenz und Staatsbankrott**, Rechtliche Bewältigung finanzieller Krisen der öffentlichen Hand, 2011, XLIII, 611 Seiten, Preis 124 €, Jus Publikum; 202, ISBN 978-3-16-150700-7.

Der Autor beschreibt die rechtlichen Regeln, die im Fall einer Zahlungsunfähigkeit der öffentlichen Hand und im Staatsbankrott gelten. Er beginnt bei den Frühformen der finanziellen Krise innerhalb des Haushalts, um dann die selbstständigen unterstaatlichen öffentlichen Rechtsträger in den Blick zu nehmen und schließlich die Zahlungsunfähigkeit des Staates im staatsrechtlichen, bundesstaatlichen, europäischen und internationalen Kontext zu betrachten. Es zeigt sich, dass der Staatsbankrott nicht das Ende des Rechts oder auch nur des Rechtsstaats ist, sondern dass das Verwaltungsrecht, das Staatsrecht, das Europa- und das Völkerrecht Regelungen für die rechtliche Bewältigung der Insolvenzen der öffentlichen Hand bereithalten.

Gundel/Lange, **Klimaschutz nach Kopenhagen – Internationale Instrumente und nationale Umsetzung**, Tagungsband der ersten Bayreuther Energierechtstage 2010, 2011, XI, 106 Seiten, Preis 39 €, Energierecht, Beiträge zum deutschen, europäischen und internationalen Energierecht; 3, ISBN 978-3-16-150765-6.

Der Tagungsband vereinigt die Ergebnisse der Ersten Bayreuther Energierechtstage 2010 zum Thema „Klimaschutz nach Kopenhagen“. Die Veranstaltung hatte zum Ziel, den aktuellen Stand der völkerrechtlichen, europarechtlichen

und nationalen Klimaschutzmechanismen zu beleuchten und Perspektiven auszuloten. Der Band enthält Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Themenbereichen wie völkerrechtliche Klimaschutzvorgaben, europäische und nationale Umsetzungsstrategien sowie Instrumente der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung (CCS) und Netzausbau.

Fechner, **Medienrecht**, Lehrbuch des gesamten Medienrechts unter besonderer Berücksichtigung von Presse, Rundfunk und Multimedia, 12., überarbeitete und ergänzte Auflage 2011, XXXIV, 467 Seiten, Preis 19,90 €, UTB Mittlere Reihe; 2154, ISBN 978-3-8252-2154-6.

In der Neuauflage konnte die neueste Literatur und Rechtsprechung berücksichtigt werden, ebenso wie Gesetzesnovellierungen. An einigen Stellen wurde der Text neu gefasst, da sich die Rechtsprechung in der letzten Zeit fortentwickelt hat. Beispielsweise wurde der Abschnitt über die Gerichtsberichterstattung vollkommen neu geschrieben. Weitere Übersichten wurden aufgenommen, um einen leichteren Zugang zum Lernstoff zu ermöglichen.

Hedderich, **Pflichtversicherung**, 2011, XXVIII, 497 Seiten, Preis 79 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 54, ISBN 978-3-16-150680-2.

Gesetzliche Pflichten, einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrechtzuerhalten, sind eine häufig auftretende Erscheinung. Das Buch geht der Frage nach, ob und in welchem Ausmaß der Staat in den Bereich privater Vorsorge regulierend in Gestalt von Versicherungszwang eingreifen darf oder gar muss. Ausgehend von einer historischen und einer rechtsvergleichenden Betrachtung unternimmt die Autorin eine umfassende Untersuchung zu Grundlagen und rechtlichen Grenzen, Systematik, Anordnung und Ausgestaltung privater Pflichtversicherung, welche sowohl die Vorgaben des Verfassungsrechts als auch die Anordnungs- und Ausgestaltungserfordernisse auf einfachgesetzlicher Ebene aufzeigt.

Bosch/Bung/Klippel, **Geistiges Eigentum und Strafrecht**, 2011, VII, 173 Seiten, Preis 64 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 54, ISBN 978-3-16-150680-2.

Die Autoren der Beiträge erörtern u. a., welche Hindernisse bei der Verwirklichung eines einheitlichen Schutzstandards überwunden werden müssen. Die ohnehin aufgrund des akzessorischen Charakters von Urheber-, Marken- und Patentstrafrecht bestehende Verzahnung mit der zivilrechtlichen Durchsetzung von Schutzrechten wird durch eine enge Kooperation zwischen der Geschädigtenvertretung und den Strafverfolgungsbehörden verstärkt. Es wird eingehend untersucht, ob eigenständige patent- und urheberstrafrechtliche Maßstäbe zur Konkretisierung der Blankettnormen herausgebildet werden müssen.

Stang, **Das urheberrechtliche Werk nach Ablauf der Schutzfrist**, Negative Schutzrechtsüberschneidung, Remonopolisierung und der Grundsatz der Gemeinfreiheit, 2011, XXI, 448 Seiten, Preis 79 €, Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht; 51, ISBN 978-3-16-150699-4.

Gemeinfreie Werke sollen nach dem Willen des Gesetzgebers durch jedermann frei und kostenlos verwendet werden können. Der Autor untersucht die rechtliche Stellung gemeinfreier Werke und geht der Frage nach, inwiefern es durch die Anwendung anderer Schutzinstrumente, wie neuer Schutzrechte nach dem Urheberrechtsgesetz, ergän-

zudem wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutz, eigentumsrechtlichen Befugnissen und Kennzeichenrechten zu einer Remonopolisierung gemeinfreier Werke kommen kann und angesichts der Wertungen der Gemeinfreiheit überhaupt kommen darf.

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag, Köln

Baur/Salje/Schmidt-Preuß, **Regulierung in der Energiewirtschaft**, Ein Praxishandbuch, 2011, XLVI, 1.552 Seiten, Preis 228 €, Kölner Handbücher zum Energiewirtschaftsrecht, ISBN 978-3-452-26044-4.

Die Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte hat den Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft grundlegend umgestaltet. Das Praxishandbuch behandelt sämtliche Bereiche der Regulierung in der Strom- und Gaswirtschaft. Die komplexe Rechtsmaterie wird umfassend und interdisziplinär erläutert. Ausführlich dargestellt werden zum einen die rechtlichen Rahmenbedingungen der Regulierung und die Abgrenzung zum allgemeinen Energiekartellrecht, zum anderen jedoch auch die wirtschaftlichen und technischen Aspekte. Gegenstand sind dabei die technischen Voraussetzungen, Netzdurchleitung und Abrechnung, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen (Entgeltkalkulation, wirtschaftliche Effizienz des Netzbetriebs etc.). Ein weiterer Teil widmet sich dem einschlägigen Management und Compliance-Fragen.

Vieweg + Teubner Verlag, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Watter, **Regenerative Energiesysteme**, Grundlagen, Systemtechnik und Anwendungsbeispiele aus der Praxis, 2., erweiterte Auflage 2011, XII, 348 Seiten, Preis 24,95 €, STUDIUM, ISBN 978-3-8348-1040-3.

Das Lehrbuch stellt wesentliche Funktionsmechanismen wichtiger nachhaltiger Energiesysteme dar, erläutert Einflussparameter und zeigt Potentiale durch Überschlagsrechnungen auf. Die Neuauflage enthält wichtige Ergänzungen zur mechanischen Beanspruchung von Windkraftanlagen durch Turbulenzen, zu den Konzepten von Kleinstwindkraftanlagen, zur Gasprognose bei Biogasanlagen sowie zum thermochemischen Generator.

Unger/Hurtado, **Alternative Energietechnik**, 4., überarbeitete Auflage 2011, II, 298 Seiten, Preis 29,95 €, STUDIUM, ISBN 978-3-8348-0939-1.

Der Hauptinhalt des Buches ist neben technisch wichtigen Auslegungs- und Sicherheitskriterien für konventionelle, nukleare und regenerative Energiesysteme das Erkennen, das Beurteilen und Berücksichtigen der vom menschlichen

Wirtschaften verursachten Rückwirkungen, das prinzipielle Problem der Nicht-Quantifizierbarkeit umweltrelevanter Entscheidungskriterien und Auswege aus diesem Dilemma. Zusätzlich werden aber auch gesellschaftspolitische Aspekte ins Spiel gebracht, die selbstorganisierend vom darwinistischen Wirtschaften hin zu einem humanen volkswirtschaftlichen Prozess führen, der das ökologische Minimalprinzip gerade vollständig ausschöpft.

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH, Wiesbaden

Hensen/Kölzer, **Die gesunde Gesellschaft**, Sozioökonomische Perspektiven und sozialetische Herausforderungen, 2011, 301 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17258-3.

Die zunehmende Berücksichtigung ökonomischer Maßstäbe bei der Bereitstellung und Verfügbarkeit gesundheitlicher Leistungen wirft neue Fragen zum gesellschaftlichen Umgang mit Gesundheit auf. Der Sammelband behandelt zunächst aktuelle Gestaltungs- und Entwicklungsansätze im Gesundheitswesen und diskutiert deren sozioökonomische Bedeutung. Im zweiten Teil werden anhand ausgewählter Themen sozialetische Fragestellungen im Kontext gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen erörtert.

Böckmann, **Quo vadis, PKV?**, Eine Branche mit dem Latein am Ende?, 2011, 241 Seiten, Preis 39,95 €, ISBN 978-3-531-17928-5.

Das Buch geht der Frage nach, wie die Probleme der PKV vor dem Hintergrund bereits vollzogener Gesundheitsreformen gelöst werden könnten. Ziel dieses interdisziplinär angelegten Ansatzes ist es, die gegenwärtigen Probleme der PKV sachanalytisch zu erfassen, Bedingungen und Grenzen möglicher Veränderungen zu analysieren, Argumente und Lösungsansätze zu prüfen sowie praxistaugliche Vorschläge für eine konstruktive Weiterentwicklung der PKV zu unterbreiten.

Evers/Heinze/Olk, **Handbuch Soziale Dienste**, 2011, 543 Seiten, Preis 49,95 €, Sozialpolitik und Sozialstaat, ISBN 978-3-531-15504-3.

Das Handbuch gibt einen umfassenden Überblick über alle relevanten Aspekte der Sozialen Dienste in Deutschland. Es behandelt historische und theoretische Grundlagen, Fragen der Steuerung und institutionellen Strukturen sowie internationale bzw. europäische Entwicklungen im Bereich der Sozialen Dienste. Darüber hinaus wird die Bedeutung Sozialer Dienste in zentralen Politikfeldern nachgezeichnet sowie die Mikrostruktur von Dienstleistungskulturen aus der Perspektive der Professionellen und der Klienten bzw. Konsumenten behandelt.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.